

Merkblatt für Betriebe zur Einstiegsqualifizierung (EQ)

I. Was haben Betriebe zu erwarten?

1. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber die Vergütung der EQ bis zu einer Höhe von 262,00 Euro monatlich. Die Betriebe tragen die Sach- und Personalkosten der EQ.
2. Zusätzlich zahlt die Agentur für Arbeit einen pauschalierten Zuschuss zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser beträgt monatlich 131,00 Euro.
3. Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt, dies auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts.
4. Eine Förderung der EQ, die vor dem 1. Oktober beginnt, ist ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um Jugendliche,
 - die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen
oder
 - die lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind
oder
 - die in früheren Jahren die Schule verlassen haben (Altbewerber).

Ein Beginn ist hier nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits ab dem 1. August möglich.

II. Was müssen Betriebe tun?

1. Mögliche Betriebsstationen, Praktikumsinhalte, Qualifizierungsbausteine, Dauer, Vergütung sowie Auswahlkriterien für die Interessenten im Vorfeld der EQ festlegen.
Beispiele für Qualifizierungsbausteine finden sich im Downloadcenter der LWK.
2. EQ-Angebot bei LWK und Agentur für Arbeit anmelden.
Falls EQ-Interessent noch nicht bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist, dort die Fördervoraussetzungen klären lassen.
3. Vorläufige Zusage für die Förderung bei der zuständigen Agentur für Arbeit einholen.
Der Betrieb muss einen Antrag auf Förderung von Beginn der Laufzeit des EQ-Vertrages bei der Agentur für Arbeit in dem Bezirk stellen, wo der EQ-Teilnehmer seinen Wohnsitz hat. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
4. Mit der zuständigen Agentur für Arbeit abstimmen, ob unterstützende sozialpädagogische Hilfen erforderlich und möglich sind.
Die Kosten können dem Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden.
5. Vertragsmuster der LWK verwenden und eine Vertragskopie an die LWK weiterleiten.

6. Antrag zur Förderung der Praktikumsvergütung bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen und eine Ausfertigung des EQ-Vertrages beifügen.
7. EQ-Teilnehmer bei der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft anmelden. Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung der zuständigen Agentur für Arbeit vorlegen.
8. In Niedersachsen wird die Teilnahme am Berufsschulunterricht empfohlen, ist jedoch keine Verpflichtung.
9. Der Arbeitgeber bescheinigt am Ende der EQ, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der EQ vermittelt wurden und bewertet die Leistungen in einem betrieblichen Zeugnis (s. Vordruck).
10. Der Arbeitgeber oder der EQ-Teilnehmer kann ein Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ bei der LWK beantragen und dazu das betriebliche Zeugnis vorlegen.
11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich der jeweiligen Bewilligungsstelle (Agentur für Arbeit/Jobcenter) mitzuteilen.

III. Was müssen die Betriebe beachten?

1. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von mindestens sechs bis längstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. Wurde bereits eine EQ in einem anderen Betrieb durchgeführt, wird die Förderzeit um die entsprechende Dauer reduziert.
2. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des Monats, der dem Beginn des Ausbildungsjahres vorangeht (Anschlussfähigkeit gewährleisten).
3. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat oder wenn er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war.
4. EQ-Bewerber*innen müssen ggf. durch den Arbeitgeber aufgefordert werden, sich bei der Agentur zu melden, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen prüfen zu lassen.
5. Eine EQ, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt werden soll, kann ebenfalls gefördert werden.

IV. Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung einer EQ bei der LWK Niedersachsen

- Vertrag über eine EQ gem. § 235 b SGB III (s. Vordruck)
- Formlose Angaben zu Betrieb und Ausbilder*in
Eine Betriebs- und Ausbilderanerkennung muss nicht vorliegen!
- Qualifizierungskonzept (ggf. Qualifizierungsbausteine)
- Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung (s. Vordruck)
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Nachweis über Förderzusage der Agentur für Arbeit